

Sitzungsvorlage DS 2017/126

Stadtkämmerei
Gerhard Engele, Gerhard Strecker
(Stand: **20.04.2017**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schuss**

öffentlich am 15.05.2017

Gemeinderat

öffentlich am 22.05.2017

Stiftungsrat Bruderhaus

nicht öffentlich am 29.05.2017

**Betrauung der Stiftung Bruderhaus Ravensburg und der Pflegedienst
Bruderhaus Ravensburg GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügten Betrauungsakte und beauftragt die Stiftung Bruderhaus Ravensburg sowie die Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH mit den darin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Die Betrauungsakte werden auf eine Dauer von 10 Jahren erlassen. Sie können jedoch jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden.

Sachverhalt:

Die Stiftung Bruderhaus hat in der Vergangenheit Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen und durch eine Grundbucheintragung dinglich abgesichert. Mit seinem Schreiben vom 30.06.2015 hat das Regierungspräsidium Tübingen darauf hingewiesen, dass die Stiftung Bruderhaus gem. § 87 Abs. 6 GemO zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten (z. B. Hypotheken in Abt. III von Grundstücken) zugunsten Dritter bestellen darf. Da die Kreditgeber jedoch auf eine entsprechende Absicherung ihrer Ansprüche bestehen, kommt nur die Bestellung einer entsprechenden Ausfallbürgschaft seitens der Stadt zugunsten der Stiftung Bruderhaus in Betracht. Zuletzt war dies mit dem Beschluss des Gemeinderates am 18.07.2016, Sitzungsvorlage DS 2016/219, der Fall.

Grundsätzlich stellen Ausfallbürgschaften Stadt eine relevante Beihilfe im Sinne der EU-Richtlinien dar und sind nur unter bestimmten Voraussetzungen mit EU-Recht vereinbar. Unter anderem darf die Ausfallbürgschaft max. 80% der Darlehenssumme betragen. Die verbleibenden 20% müssen von der Stiftung Bruderhaus unbesichert finanziert werden. Ferner muss die Stadt von der Stiftung Bruderhaus eine marktgerechte Bürgschaftsgebühr verlangen, was für die Stiftung mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Diese Nachteile lassen sich vermeiden, wenn die Stadt Ravensburg die Stiftung Bruderhaus mit dem Erbringen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Leistungen) betraut. Bei den Pflege-, Betreuungs- und Unterbringungsleistungen, die die Stiftung Bruderhaus durch den Betrieb des Altenzentrums "Bruderhaus" erbringt, handelt es sich um Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da nach § 1 Landespflegegesetz der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial tragbaren Pflegestätten zur Verfügung stehen soll. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 LPfIG sind auch die Gemeinden verpflichtet, Pflegeheime zu fördern (Sicherstellungsauftrag).

Für die Erbringung der DAWI soll das Unternehmen einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf nicht höher sein als erforderlich ist, um die durch die gemeinschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (vgl. § 4 Abs. 1 Betrauungsakt).

Das Erbringen der DAWI-Leistung muss dem Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen worden sein. Im Betrauungsakt muss u. a. festgelegt sein:

- Gegenstand und Dauer (max. 10 Jahre)
- Das Unternehmen und das betreffende Gebiet
- Ausgleichsleistung und Parameter für die Berechnung sowie Überwachung der Ausgleichsleistung

- Maßnahmen zur Vermeidung der Überkompensation sowie zur Rückforderung
- Ein Verweis auf den entsprechenden Beschluss der EU-Kommission

Zusätzliche Baukosten, die bei der Stiftung Bruderhaus aus Denkmalschutzgründen entstehen, können nicht als DAWI geltend gemacht werden und müssen aus der DAWI-Rechnung herausgenommen werden. Die denkmalrechtgerechte Instandhaltung von historischen Gebäuden ist zwar im öffentlichen Interesse, ihr fehlt es jedoch an der Dienstleistungseigenschaft.

Ebenso verhält es sich bei baulichen Investitionen und Vermietungen und Verpachtungen außerhalb der nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes genannten Tätigkeiten der Stiftung Bruderhaus.

Die Stiftung Bruderhaus Ravensburg und die Pflegedienst Bruderhaus Ravensburg GmbH müssen jeweils gesondert mit DAWI betraut werden. Die entsprechenden Betrauungsakte sind in der Anlage beigefügt und sollen im Rahmen der Sitzung beschlossen werden.

Anlagen: